

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V., Abtstraße 21, 50354 Hürth

An die Medien

Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V.
Landesverband
Pressestelle

Abtstraße 21
50354 Hürth

Tel. 02233 932450
Dw 02233 93245-636
Fax 02233 932454-7610

presse@lebenshilfe-nrw.de

www.lebenshilfe-nrw.de

 @lebenshilfenrw
 @lebenshilfe_nrw
 @lebenshilfenrw
 @lebenshilfenrw1

26. Januar 2018

PRESSEINFORMATION

Schulbegleitung in die Zuständigkeit der Landschaftsverbände

Düsseldorf/Hürth. Lebenshilfe NRW und der Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW (lvkm nrw) fordern, die Zuständigkeit von Schulbegleitung für Kinder mit Behinderung an die Landschaftsverbände zu übertragen. Ihre Gründe erläuterten die Landesvorsitzenden Uwe Schummer MdB (Lebenshilfe NRW) und Josef Wörmann (lvkm nrw) bei einem gemeinsamen Besuch beim sozialpolitischen Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, Peter Preuß.

Beide Landesvorsitzenden lobten zunächst den Plan der Landesregierung, dass die Landschaftsverbände künftig für die Frühförderung zuständig sein sollen. „Doch damit sich Hilfe wie aus einer Hand für die Betroffenen vollzieht, gehört die Schulbegleitung ebenfalls hochgezont“, sagt Schummer. Unterstützung erhielt er von Wörmann, der erklärte, dass „Bayern alle Leistungen bereits hochgezont hat. Nur so ist ein einheitlicher Rahmen mit einer zentralen Steuerung möglich“.

Die in Nordrhein-Westfalen teilweise angewandte Praxis, Schulbegleitungen auszuschreiben kritisierten beide. „Leistungen für die Schulbegleitung auszuschreiben ist nicht mit dem BTHG vereinbar. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass das Vertragsrecht der Sozialhilfe nicht dem europäischen

Geschäftsführer:
Herbert Frings

Vorstand (§ 26 BGB):
Landesvorsitzender:
Uwe Schummer MdB
stellv. Landesvorsitzende:
Agi Palm
Ute Scherberich-Rodriguez

Andrea Asch
Doris Langenkamp
Elisabeth Veldhues
Registergericht:
Amtsgericht Köln
VR 700965
Ust-IdNr.: DE 154096873

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE 6537 0205 0000 0809 4000
BIC: BFSWDE33XXX

Vergaberecht unterliegt. Das ist im BTHG deutlich erklärt worden. Das Kindeswohl muss immer im Vordergrund stehen“, so Schummer.

„Eine gute Schulbegleitung kann auch eine Entlastung für die Lehrer in den Schulen sein. Hierfür bedarf es Pool-Modelle, die den Bedarf des Kindes angemessen berücksichtigen“, sagte Wörmann.

Preuß zeigte sich offen für die gemeinsamen Positionen von Lebenshilfe NRW und lvkm nrw. Am 7. März 2018 findet eine Anhörung zum Landesausführungsgesetz zum BTHG in NRW statt.

Pressekontakt:
Philipp Peters
Telefon: 02233 93245-636
E-Mail: peters.philipp@lebenshilfe-nrw.de

Die 76 nordrhein-westfälischen Orts- und Kreisvereinigungen der Lebenshilfe mit rund 25.000 Mitgliedern sind Träger oder Mitträger von zahlreichen Diensten, Einrichtungen und Angeboten für Menschen mit einer sogenannten geistigen Behinderung. Sie alle sind Mitglieder im nordrhein-westfälischen Landesverband, des Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen e.V. In Frühförderstellen, (meist integrativ) Kindergärten und Krippen, Schulen und Tagesförderstätten, Werkstätten, Fortbildungs- und Beratungsstellen, Sport-, Spiel- und Freizeitprojekten, Wohnstätten und Wohngruppen sowie Familienentlastenden Diensten werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene gefördert, betreut und begleitet.

Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Lebenshilfe sind mit diesen Aufgaben betraut. Angehörige von Menschen mit Behinderung können sich in Elterngruppen austauschen, behinderte Menschen selbst arbeiten immer stärker in den Vorständen und anderen Gremien der Lebenshilfe mit. Die 76 nordrhein-westfälischen Lebenshilfen sind in der Beratung, Fortbildung und Konzeptentwicklung tätig und vertreten die Interessen behinderter Menschen und ihrer Familien gegenüber den Ländern bzw. der Bundespolitik.